

SICHERHEITSTECHNISCHE LIEFERBEDINGUNGEN

Nachstehende Regelungen sind Teil unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie gelten für Maschinenlieferungen und konkretisieren § 2 Abs. 7 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen wie folgt:

1. Maschinen sind in der neuesten Ausführung anzubieten und müssen den letzten Erkenntnissen und dem geltenden Stand der Technik auf dem Gebiete des Maschinenbaus entsprechen. Die bei der Konstruktion verwendeten Teile müssen den einschlägigen DIN / EN / ISO Normen entsprechen.
Alle angebotenen Maschinen, Apparate und Geräte müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Richtlinien der europäischen Union (z. B. 2006/42/EG, 2014/35/EU, 2014/30/EU) sowie den Schutzbestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen (z.B. der 9. ProdSV) entsprechen. Des Weiteren sind bei der Konstruktion der Maschinen, Anlagen und Anlagenteile die im Amtsblatt der Europäischen Union aufgeführten harmonisierten Normen (z.B. DIN EN ISO 12100, DIN EN ISO 13849-1, DIN EN ISO 13850, DIN EN ISO 13857, DIN EN 349, DIN EN 60204-1) in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
Sollten für die Maschinen keine harmonisierten Normen vorliegen, sind nationale Regelwerke wie VDE / VDI - Bestimmungen sowie Vorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, bei der Konstruktion heranzuziehen.
Wird von dem Stand der Technik abgewichen, ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die gleiche Sicherheit auf eine andere Weise erreicht wurde.
2. Die unter Absatz 1 genannten Verpflichtungen schließen ein, dass
 - an der von Hersteller / Lieferanten erstellten Anlage (inkl. Steuerung) die CE-Kennzeichnung angebracht ist,
 - für die Anlage / Anlagenteile mit CE-Kennzeichnung eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache nach Anhang II A Maschinenrichtlinie ausgestellt und beigelegt wird,
 - für unvollständige Maschinen ohne CE-Kennzeichnung eine Einbauerklärung in deutscher Sprache nach Anhang II B Maschinenrichtlinie ausgestellt und beigelegt wird,
 - eine CE-Kennzeichnung angebracht und eine EG-Konformitätserklärung der Gesamtheit nach Anhang II A Maschinenrichtlinie bei der Lieferung mehrerer Maschinen bzw. unvollständiger Maschinen und Montage zu einer Gesamtheit durch den Hersteller / Lieferanten ausgestellt wird,
 - für eine Maschine nach Anhang IV EG-Maschinenrichtlinie eine Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorgelegt wird (ggf. Nachweis der EG-Baumusterprüfung)
 - eine Betriebsanleitung gemäß Anhang VII A Maschinenrichtlinie für Maschinen bzw. eine Montageanleitung gemäß Anhang VII B Maschinenrichtlinie für unvollständige Maschinen in deutscher Sprache beigelegt ist (bei Übersetzung muss die Betriebsanleitung in der Originalfassung der Maschine beiliegen, die Übersetzung muss als solche gekennzeichnet sein).
 - technische Dokumentation gemäß Anhang VII der Maschinenrichtlinie vollständig (inkl. der Risikobeurteilung entsprechend DIN EN ISO 12100, spezifiziert durch DIN ISO / TR 14121-2, DIN EN ISO 13849-1) an uns übergeben wird.

Diese Verpflichtungen sind Teil unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Werden sie nicht erfüllt, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß durchgeführt.